

und ursprünglich. Jrgend jemand sammelte, vom Geiste Gottes angetrieben, für sich Genossen und schuf ein Kloster auf Grund schon bestehender Ordensregeln, wie der des hl. Benedict, der des hl. Augustin u. s. w., welche nur dem speciellen Zwecke oder Verlangen eigengestalteten Strebens nach Vollkommenheit angepasst wurden. Ward es dann bei Zustromen größerer Schülerzahl unter kirchlicher Guttheilung ermöglicht, Lösserklöster nach Art des erstern und unter gewisser Abhängigkeit von ihm zu errichten, so war das Kloster zu einer Congregation geworden. Hierher gehören z. B. viele Congregationen innerhalb des Benedictinerordens (s. d. Art.).

Häufig entstanden jedoch solche Congregationen durch Reformbestrebungen zur Wiederherstellung der alten, mit der Zeit erschlafften Regel. Hierher gehören schon die großen Ordensfamilien von Clugny und Cîteaux, welche jedoch eher als eigene Orden, denn als bloße Zweige eines Ordens gelten. Im strengern Sinne haben wir als solche innerhalb des Ordens des hl. Benedict die zu ihrer Zeit in Deutschland so blühende Congregation von Hirschau, welche gegen 1080 ihren Anfang nahm; aus späterer Zeit, dem 14. und 15. Jahrhundert, sind besonders hervorzuheben: die Bursfelder Congregation, die Castellaner, die jüngere von Monte Cassino, die Congregation der schottischen Benedictiner und die der Schweizer Benedictiner. Ueber diese beispielsweise angeführten, sowie über eine Reihe anderer, namentlich späterer Congregationen vgl. d. Art. Benedictinerorden II, 337 ff. Einer solchen Vereinigung mehrerer schon bestehenden Klöster von derselben Ordensfamilie und denselben Ordensregeln wurde ohne Zweifel auch Vorshub geleistet durch die kirchlichen Bestimmungen, daß alle Einzelklöster, welche nicht einem größern Verbande sich anschließen und einem Provinzial- oder Generalcapitel unterstehen wollten, der bischöflichen Gerichtsbarkeit anheimfallen und somit einen guten Theil ihrer Exemption verlieren sollten. Die Kirche traf diese Maßregel, weil sie der Ueberzeugung war, daß auf diese Weise, wenn eine regelmässige Beaufsichtigung der einzelnen Klöster stattfinde, gegen die Möglichkeit des Verfalles oder des Einschleichens von Mißbräuchen ein weit wirksameres Mittel geschaffen sei, als bei starrer Sonderung der einzelnen Klöster. Von jener Zeit an traten denn auch fast alle Klöster der alten Orden in verschiedene Gruppen oder Congregationen zusammen. Derselbe Grundsatz einer gewissen Vereinigung verschiedener Klöster wird heutzutage noch mehr von der Kirche festgehalten. Als es sich daher in den Jahren 1834 und 1836 um die Einführung der Trappisten in Frankreich und Belgien handelte, wurde von Gregor XVI. angeordnet, daß sowohl in dem einen, wie in dem andern Lande alle dort bestehenden oder zu gründenden Niederlassungen „Eine Congregation der Cistercienser-Mönche der seligsten Jungfrau von La Trappe“ bilden, die von einem eigenen Obern in der Eigenschaft eines Vicars des Cister-

cienser-Generals geleitet werden sollten (Decr. vom 3. Oct. 1834 und 18. März 1836, bei Bizzarri 63 und 72). [X. Lehmtucht S. J.]

II. 1. Mit dem Namen Congregation oder ordensähnliche Congregation (*congregatio religiosa*) bezeichnet man ferner nach der heutigen kirchlichen Disciplin vom Papste bestätigte Institute, welche die vollständige Substanz des Ordenslebens in sich tragen, aber nur einfache Gelübde haben. Weitläufig in den meisten Fällen wird der Name nach dieser Bedeutung zu verstehen sein. Die Substanz des Ordenslebens wird hier insofern gewahrt, als auch ein solches Institut durch seine Zweckbeziehung das ganze Leben seiner Mitglieder zu einer Uebung der Gottesverehrung, der religio, gestaltet. Von den Congregationen in diesem Sinne unterscheiden sich a. die religiösen Orden im strengern Sinne (*ordo regularis, religio*) dadurch, daß in diesen feierliche Gelübde, wenn auch nicht von allen Mitgliedern und nicht von vornherein, abgelegt werden; b. die frommen Congregationen oder religiösen Institute (*congregatio pia, institutum religiosum*), welche zwar einfache Gelübde haben, von der Kirche aber nach der gegenwärtigen Disciplin nicht als vollgültige Ordensgenossenschaften anerkannt werden, oder welche nicht alle zum vollständigen Ordensleben nöthigen Erfordernisse besitzen. Im strengern Sinne heißen nur die Mitglieder eines Ordens mit feierlichen Gelübden, auch wenn sie bloß einfache Gelübde ablegen, regulares, bei weiblichen Orden moniales, das Kloster der letzteren *monasterium*, während der technische Ausdruck für die Klöster der ordensähnlichen weiblichen Congregationen und der frommen Institute *conservatorium* ist. Gegenwärtig wird aber der Name moniales auch in den päpstlichen Actenstücken nicht selten zur Bezeichnung der Mitglieder der Congregationen mit einfachen Gelübden gebraucht. Der Grund, weshalb die Professoren der einfachen Gelübde in den Orden mit feierlichen Gelübden als eigentliche regulares zu betrachten sind, liegt einmal in der Zugehörigkeit zu dem Orden, sodann in der Natur ihrer Gelübde, welche, wenn auch einfache, doch als Weg und Vorbereitung für die feierlichen dienen (S. Congreg. Episc. et Regul. 16. Sept. 1864, bei Bizzarri, Collectan. 796 sqq.). Für die Jesuiten der ersten Profession hat Gregor XIII. dieß wiederholt entschieden; für die Professoren der einfachen Gelübde, welche nach dem Erlaß Pius' IX. vom 19. März 1857 in allen Männerorden den feierlichen vorhergehen müssen, ist dasselbe anzunehmen, wenn der genannte Papst auch von einer deßfalligen Erklärung absah, und die Meinungen der Cardinäle der Congreg. Episc. et Regul. hierüber in der Sitzung vom 15. Juni 1856 nicht übereinstimmten (Bizzarri, Collectan. 800, n.). Weil die Mitglieder der *congregationes religiosae* nicht regulares im canonischen Sinne sind, so haben sie, obwohl wahre Ordensleute, auch keinen andern Antheil an der Exemption und den Privilegien der Regularen, als nur insofern diese ihrem In-